

Sonja Britzke

§ 217 StGB im Lichte des strafrechtlichen Rechtsgutskonzeptes

Legitimität und Auslegung der Norm



Nomos

DIKE 

Studien zum Strafrecht

Band 100

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß, LL.M., Universität zu Köln

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim

Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster

Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Universität Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover

Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Frank Saliger, Universität München

Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München

Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich

Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität Köln

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Universität Basel

Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

Sonja Britzke

§ 217 StGB im Lichte des strafrechtlichen Rechtsgutskonzeptes

Legitimität und Auslegung der Norm



Nomos

DIKE 

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2019

u.d.T.: „Das fehlende Rechtsgut und die Auslegung des § 217 StGB“

ISBN 978-3-8487-6129-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-0220-1 (ePDF)

ISBN 978-3-03891-154-8 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen und im Juli 2019 mit dem *Wolf-Rüdiger-Bub-Preis* ausgezeichnet.

Literatur und Rechtsprechung wurden bis Dezember 2018 berücksichtigt. Aktuell befasst sich das Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2347/15 u.a. mit der Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB. In einer mehrtägigen mündlichen Verhandlung im April 2019 hat das Gericht eine gewisse Skepsis gegenüber der neu erlassenen Vorschrift zu erkennen gegeben. Die endgültige Entscheidung konnte in die Dissertation nicht eingearbeitet werden, da sie voraussichtlich erst im Herbst 2019 ergehen wird.

Mein Doktorvater, Herr Professor Dr. *Georg Steinberg*, stand mir von der Wahl des Dissertationsthemas bis zu den letzten Schritten der Fertigstellung der Arbeit immer mit Anregungen, Verbesserungsvorschlägen und einem offenen Ohr zur Seite. Ich bedanke mich bei ihm ganz herzlich für seine engagierte Betreuung und die äußerst zügige Beurteilung meiner Dissertation.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Professor Dr. *Wolfgang Mitsch* für die Übernahme der Zweitbeurteilung und die ebenfalls zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern. Diese haben mich während meiner gesamten juristischen Ausbildung uneingeschränkt gefördert und durch die Unterstützung bei der Lektorierung erheblich zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen.

Düsseldorf, im August 2019

Sonja Britzke

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	19
Kapitel 1: Begrifflichkeiten, rechtliche Ausgangslage und Gesetzgebungsgeschichte	24
I. Terminologie und Begriffsbestimmung	24
1) Euthanasie: Bedeutung im Laufe der letzten Jahrhunderte	24
a) Euthanasie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Nationalsozialismus	28
aa) Charles Darwin und der Sozialdarwinismus	28
bb) Eugenik und Rassenhygiene	30
cc) Karl Binding und Alfred Hoche	32
dd) Nationalsozialismus	34
b) Ergebnis	35
2) Suizid	35
3) Sterbehilfe	36
II. Rechtslage zu Suizid und Sterbehilfe bis zum Inkrafttreten des § 217 StGB	39
1) Strafrechtliche Bewertung des Suizids	39
a) Grundsätzliche Straffreiheit des Suizids	39
b) Teilnahme am Suizid	40
aa) Straffreiheit der Teilnahme am Suizid	40
bb) Abgrenzung von strafloser Suizidteilnahme und strafbarer Fremdtötung	42
cc) Ärztlich assistierter Suizid	44
c) Tötung durch Unterlassen – Tatherrschaftswechsel	45
2) Strafrechtliche Bewertung der Sterbehilfe	47
a) Aktive Sterbehilfe	48
b) Indirekte Sterbehilfe	48
c) Behandlungsabbruch	52
d) Ergebnis	53

III. Entstehungsgeschichte	53
1) Regelungsansätze bis zur 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages	53
a) Alternativentwürfe	54
b) Bundesratsdrucksache 230/06	55
c) Bundesratsdrucksache 436/08	56
d) Bundesratsdrucksache 149/10	57
e) Bundestagsdrucksache 17/11126	58
2) Regelungsansätze in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages	59
a) Bundestagsdrucksache 18/5374	59
b) Bundestagsdrucksache 18/5375	60
c) Bundestagsdrucksache 18/5376	61
d) Bundestagsdrucksache 18/6546	62
3) Ergebnis	62
 Kapitel 2: Anforderungen an den Erlass von Strafvorschriften durch die Rechtslehre	 63
I. Notwendigkeit eines Rechtsguts – Was ist die Aufgabe des modernen Strafrechts?	64
1) Normgeltung	64
2) Schutz der positiven sozialemischen Aktwerte	65
3) Rechtsgüterschutz als Aufgabe des modernen Strafrechts	66
4) Zwischenergebnis	68
II. Was kann ein zu schützendes Rechtsgut sein?	68
1) Funktion von Rechtsgütern	69
a) Systemimmanente Funktion	69
b) Systemkritische Funktion	70
aa) Kritik am systemkritischen Rechtsgutsbegriff	71
(1) Definitionsversuche	71
(2) Definitiorische Kritik	72
(3) Tauglichkeit der Rechtslehre trotz definitiorischer Schwierigkeiten	74
(4) Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtslehre in der Inzest-Entscheidung	76
(5) Lösungsvorschlag: Offene Definition eines Rechtsgutes	77
bb) Rechtliche Folgen eines fehlenden Rechtsgutes	78
(1) Kriminalpolitische Illegitimität	78

(2) Verfassungswidrigkeit	81
(a) Abzulehnende Auffassung: Keine Bedeutung der Rechtsgutslehre in einem demokratischen Verfassungsstaat nach Appel und Amelung	81
(b) Kritische Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber verfassungsrechtlichen Auswirkungen der Rechtsgutslehre	82
(c) Verfassungsrechtliche Folgen der Rechtsgutslehre durch Einordnung der Lehre in das Übermaßverbot möglich	83
2) Ergebnis	87
Kapitel 3: Maßstab für die Auslegung des neu erlassenen § 217 StGB	88
I. Regelungsbedürfnis laut Gesetzesbegründung	88
II. Geschäftsmäßigkeit als strafbegründendes Merkmal	90
III. Strafgrund als Maßstab für die Auslegung	92
1) Individualbelange: Leben und Autonomie	93
a) Verhältnis der Begriffe „Rechtsgut“ und „Unrecht“	93
b) Leben und Autonomie	94
c) Umsetzung des individuellen Strafgrundes durch § 217 StGB	96
aa) Systemwidrige Verwendung des Merkmals der Geschäftsmäßigkeit	97
bb) Verletzung der Rechtsgüter Leben und Autonomie	98
(1) Keine Rechtsgutsverletzung durch das Hinzutreten des Merkmals „Geschäftsmäßigkeit“	99
(2) Generelle Unfreiverantwortlichkeit von Suiziden?	100
(3) Staatliche Schutzpflicht des Gesetzgebers	102
cc) Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Autonomie	103
(1) Autonomiegefährdung bei geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe	104
(2) Autonomiegefährdung bei Suizidbeihilfe im Einzelfall	111
(a) „Laiensuizid“	111

(b) Eigeninteressen im sozialen Nahraum als Autonomiebeeinträchtigung	113
d) Zwischenergebnis	117
2) Allgemeinbelange	118
a) Mittelbarer Lebensschutz für andere Mitglieder der Rechtsgemeinschaft	118
b) Verhinderung einer Suizidkultur – Gefahr eines Dammbruchs	118
aa) Empirisch gestütztes Dammbruchargument	119
bb) Zulassung weiterer Verhaltensweisen, die aktuell noch strafrechtlich sanktioniert werden	124
cc) Veränderung der ökonomischen Bedeutung der Suizidbeihilfe	125
dd) Moral als Rechtsgut im Sinne des systemkritischen Rechtsgutsbegriffs	128
(1) Keine Notwendigkeit des Schutzes von Moral- und Wertvorstellungen	128
(2) Keine Verfolgung eines „Entrüstungsprinzips“	130
(3) Beachtung des Grundsatzes der religiös- weltanschaulichen Neutralität des Staates notwendig	131
(4) Anerkennung „neuer“ Rechtsgüter nur ohne Widerspruch zur übrigen Rechtsordnung möglich	132
(5) Zwischenergebnis	132
3) § 217 StGB als Norm ohne strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut – kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Folgen	133
IV. Ergebnis	134
Kapitel 4: Auslegung anhand des Allgemeinbelangs „Verhinderung einer Suizidkultur“	136
I. Probleme mit der Ausgestaltung des § 217 StGB in Form eines abstrakten Gefährdungsdelikts	137
1) Wertungswiderspruch zu § 30 StGB	138

2) Systembruch aufgrund der Einordnung des § 217 StGB in den Abschnitt „Straftaten gegen das Leben“	141
a) Systembruch durch Normierung eines Verletzungsdelikts, trotz fehlender Rechtsgutsverletzung	141
b) Systembruch in Bezug auf § 216 StGB	142
c) Einordnung des § 217 StGB in den Abschnitt der Delikte gegen die öffentliche Ordnung	145
3) Zwischenergebnis	146
II. Tatbestandsvarianten: Gewähren, Verschaffen, Vermitteln	146
1) Gelegenheit zur Selbsttötung	147
a) Keine restriktive Auslegung des Merkmals Gelegenheit nur im Hinblick auf präferierte Suizidmodalitäten	148
b) Notwendigkeit einer „konkreten“ Gelegenheit	150
2) Gewähren und Verschaffen	152
a) Keine Notwendigkeit eines „Unmittelbarkeitszusammenhangs“ zwischen Förderungshandlung und Suizid	153
b) Keine Begrenzung auf „verführerische“ Angebote	154
c) Werbeverbot als Ausdruck des überindividuellen Schutzkonzepts?	155
d) Im Ergebnis: keine weitere Restriktion der Merkmale Gewähren und Verschaffen	156
3) Vermitteln	157
III. Geschäftsmäßigkeit	159
1) Geschäftsmäßigkeit im Lichte des kollektiven Schutzgutes	159
2) Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG?	160
a) Unbestimmtheit aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten zur indirekten Sterbehilfe	162
b) Unbestimmtheit hinsichtlich der Strafbarkeit von Ärzten	163
aa) Wortlautauslegung	163
bb) Genetische Auslegung – Heranziehung der Gesetzesbegründung	166
cc) Teleologische Auslegung	170
(1) Suizidbeihilfe als Hauptdienstleistung	171
(2) Suizidbeihilfe als ultima ratio	172
dd) Zwischenergebnis	173

IV. Anforderungen an den subjektiven Tatbestand	174
1) Bezugspunkt der Absicht	175
2) „Alltägliche“ Handlungen als neutrale Beihilfehandlungen?	175
V. Ausschluss nach § 217 Abs. 2 StGB	177
1) Strafbarkeit des Suizidenten als Teilnehmer	177
a) Straffreistellung nach den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme	178
aa) Anwendbarkeit und Voraussetzungen notwendiger Teilnahme	178
(1) Begründung des Bundesverfassungsgerichts zur Straffreistellung des Suizidenten	178
(2) Notwendigkeit der Teilnahme des Suizidenten zur Verwirklichung des § 217 StGB?	180
(3) Keine Straffreistellung des Suizidenten nach der Theorie der straflosen Mindestmitwirkung	182
bb) Zwischenergebnis	182
b) Straffreistellung durch Analogie	183
aa) Analoge Anwendung des § 217 Abs. 2 StGB	184
bb) Zwischenergebnis	186
2) Ungleichbehandlung außenstehender Dritter bei singulärer Beihilfe zu § 217 StGB	187
VI. Möglichkeit einer rechtfertigenden Einwilligung	188
VII. Strafraumen	191
VIII. Sterbetourismus	191
IX. Ergebnis der Auslegung	192
Kapitel 5: Rechtspolitische Kritik	196
I. Rückschritt im strafrechtlichen Regelungsbereich von Suizid und Sterbehilfe	197
II. Schutz der Selbstbestimmung zu Lasten der Selbstbestimmung?	200
III. Kapitulation des deutschen Rechts	202
IV. Gesellschaftlicher Wandel	203
V. Erhebliche Belastung des Arzt-Patienten-Verhältnisses	205
VI. Ergebnis	207

Kapitel 6: Alternative Regelungsmöglichkeiten	209
I. Alternative Regelungsmöglichkeiten zur Verhinderung einer Suizidkultur als Ordnungswidrigkeit	209
II. Alternative strafrechtliche Regelung – Verfahrensrechtliche Absicherung der Autonomie	213
1) Verfahrensrechtliche Regelungsvorschläge im Einzelnen	214
a) Gesetz über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung	214
b) Verfahrensrechtliche Ausnahme zu § 217 StGB	215
c) Ärztlich assistierter Suizid unter strengen Voraussetzungen	217
2) Allgemeine Kritik an verfahrensrechtlichen Regelungen	218
3) Vereinbarkeit der Normierung des ärztlich assistierten Suizides mit der Auffassung der Ärzteschaft	220
III. Alternative strafrechtliche Regelung – Motivationslage des Suizidhelfers als Ausgangspunkt	224
IV. Ergebnis	228
Zusammenfassung der Ergebnisse	231
Literaturverzeichnis	235

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AE-StB	Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung
AE-Sterbehilfe	Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Strafrecht Allgemeiner Teil
BeckOK StGB	Beck'scher Online Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMC Medicine	BioMed Central Medicine
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRJ	Bonner Rechtsjournal
Bspw.	Beispielsweise
BT	Strafrecht Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BTPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DÄBL.	Deutsches Ärzteblatt
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung

Abkürzungsverzeichnis

e.V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
Einl.	Einleitung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
et al.	und andere
f./ff.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GesR	GesundheitsRecht
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GO BT	Geschäftsordnung des Bundestages
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	HöchstRichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hs.	Halbsatz
i.E.	im Ergebnis
i.V.m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
IRP	Institut für Rechtspolitik Trier
JA	Juristische Arbeitsblätter
jdfs.	jedenfalls
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch
Ls.	Leitsatz

MBO-Ä	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MüKo StGB	Münchener Kommentar zum StGB
MüKo StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
n. Chr.	nach Christus
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Editorial	Neue Juristische Wochenschrift Editorial
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-Ausländerrecht	Nomos Kommentar Ausländerrecht
NK-StGB	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PostG	Postgesetz
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)/Satz
s.o.	siehe oben
schwStGB	schweizerisches Strafgesetzbuch
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum StGB
sog.	sogenannt
SSW	Satzger/Schluckebier/Widmaier Kommentar zum Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
TKG	Telekommunikationsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

u.a.	unter anderem
ü.A.	überwiegende Auffassung
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkungen
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Jährlich sterben ca. 10.000 Menschen in Deutschland durch Selbsttötung. Diese Zahl ist insbesondere in Relation zur Gesamtzahl der Todesfälle, etwas mehr als 900.000 Menschen, beachtlich. Damit stellt über ein Prozent der Todesfälle eine Selbsttötung dar.¹ Beachtlich ist insbesondere die Zahl der Suizidversuche, diese wird auf ca. 100.000 jährlich geschätzt.² Der Suizid ist somit ein real existierendes gesellschaftliches Problem. Hinter jedem Suizid steckt ein tragisches und individuelles Einzelschicksal. Um suizidgefährdeten Menschen zu helfen, ist zum einen eine Ausweitung der palliativmedizinischen Versorgung notwendig, zum anderen besteht unstrittig das Bedürfnis einer ergebnisoffenen Beratung, um lebensbejahende Alternativen aufzuzeigen.³ Dennoch verbleibt eine Anzahl an Suizidgefährdeten, die ihren Todeswunsch trotz optimaler Beratung und palliativmedizinischer Versorgung unbedingt umsetzen möchten.⁴ Die Angst vor einer drohenden Demenz, einer körperlichen Einschränkung nach einem Schlaganfall oder die Vereinsamung im Alter können hier nachvollziehbare Anliegen sein.⁵ Die Gründe für eine Beendigung des Lebens bleiben dennoch insbesondere für Freunde und Familie oft unerklärlich und die Entscheidung gegen das Leben ist für diese Personen schwer zu begreifen.

Häufig werden auch Zweifel aufkommen, ob der Suizid hätte verhindert werden können. Insbesondere aus moralischen oder religiösen Gründen kann es zu Verurteilungen und Tabuisierungen kommen. Jedenfalls muss aber akzeptiert werden, dass jeder freiverantwortliche Suizid Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts⁶ des Suizidenten ist. Dieses Selbstbestimmungsrecht umfasst wie jedes andere Grundrecht auch die praktische Wahrnehmbarkeit, also insbesondere das Recht, selbstbestimmt über die Umstände der eigenen Lebensbeendigung entscheiden zu können.⁷

1 *Statistisches Bundesamt*, Todesursachen in Deutschland 2015, S. 3, 32; für 2016 abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> Stichwort „Todesursachenstatistik“.

2 *Wolfslast/Schmidt* in: *dies.* Suizid und Suizidversuch, S. 5.

3 *Roxin*, NStZ 2016, 185 (187).

4 *Borasio*, Über das Sterben, S. 172.

5 *v. Lewinski*, ZRP 2015, 26; *Roxin*, NStZ 2016, 185 (187).

6 Zum Selbstbestimmungsrecht *Di Fabio* in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 205.

7 *Hufen*, NJW 2018, 1524 (1525).

Die Selbsttötung kann auf verschiedene Art und Weise durchgeführt werden. Auch wenn es Menschen gibt, die eine Form des „Brutal-Suizids“⁸ wählen, um ihren Todeswunsch alleine umzusetzen, besteht bei vielen Menschen das Bedürfnis, professionelle Unterstützung am Lebensende zu erhalten, um so eine sichere und vor allem schmerzfreie Umsetzung ihres Sterbewunsches ermöglicht zu bekommen. Um unter anderem diesem Bedürfnis gerecht zu werden, insbesondere aber auch um Suizidprävention zu betreiben, haben sich im benachbarten Ausland sogenannte Sterbehilfevereine etabliert, die eine humane und schmerzfreie Unterstützung freiverantwortlicher Suizide leisten und Suizide begleiten. Hierunter versteht man einen „Verein, der unheilbar Kranke und Sterbende bei einem geplanten Suizid begleitet oder unterstützt, beziehungsweise sich für die Legalisierung dieser Praxis einsetzt“.⁹ Auch wenn solche Vereine also faktisch und definitorisch eigentlich Suizidbeihilfe und gerade keine Sterbehilfe leisten, werden sie trotzdem im allgemeinen Sprachgebrauch und insbesondere in der Literatur so bezeichnet.¹⁰ Der Einfachheit soll deshalb jedenfalls für die Bezeichnung solcher Vereine auf die strenge Begriffsunterscheidung verzichtet werden.

Im Jahr 2005 eröffnete der schweizerische Verein DIGNITAS in Hannover erstmals eine Niederlassung in Deutschland.¹¹ Im Jahr 2009 wurde dann der Verein Sterbehilfe Deutschland e.V. gegründet.¹² Seitdem hat der Gesetzgeber verschiedene Anläufe unternommen, um sich dieses Phänomens in rechtlicher Weise anzunehmen. Neben der Diskussion im Bundestag haben sich auch verschiedene Länderparlamente mit diesem Phänomen beschäftigt.¹³ Zentrum dieser Überlegungen war immer eine Abwägungsfrage zwischen Autonomie- und Lebensschutz – der Gesetzgeber darf in einem liberalen Rechtsstaat niemanden durch Begründung einer Lebenspflicht zum Objekt staatlichen Handelns machen, gleichzeitig kann es in Anbetracht der Unumkehrbarkeit des Suizides zum Schutz des Lebens des Suizidwilligen aber in gewissem Maße geboten sein, einzugreifen.¹⁴

8 *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (116).

9 <https://www.duden.de/rechtschreibung/Sterbehilfeverein>.

10 *Brunhöber* in: MüKo StGB, § 217 Rn. 4.

11 *Schöch* in: FS Kühl, 585 (585).

12 § 1 Abs. 2 der Satzung des Vereins, abrufbar unter: http://www.sterbehilfedeutschland.de/img/2018_01_Deutsche_Satzung.pdf.

13 Vgl. beispielsweise hier die „Orientierungsdebatte“ zur Sterbehilfe des Landtages Rheinland-Pfalz.

14 *Birkner*, ZRP 2006, 52 (53).

In welcher Form ein solcher Eingriff erfolgen kann und sollte, war Gegenstand verschiedener Gesetzesinitiativen. Zur Debatte standen beispielsweise das Verbot des Betriebes oder der Neugründung solcher Vereine,¹⁵ ein Werbeverbot für von diesen Vereinen angebotene Dienstleistungen¹⁶ oder das Verbot der Förderung einer gewerbsmäßigen Suizidbeihilfe.¹⁷ Bis zum Ende der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages konnte jedoch kein Konsens erzielt werden und eine Neuregelung blieb aus. Erst in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist es dem Gesetzgeber gelungen, die notwendige Mehrheit für einen Regelungsvorschlag zu erzielen. Die Debatte um die Einführung einer solchen Regelung verlief jedoch weniger rechtlich, vielmehr war sie durch ethische, religiöse und moralische Bedenken geprägt. Dass eine solche themenübergreifende Diskussion erfolgte, ist auch anhand der gesellschaftlichen Brisanz des Themas nicht verwunderlich. Bedenklich ist jedoch, dass hierdurch die Gefahr bestand und immer noch besteht, dass jedenfalls die juristische Argumentation um eine Neuregelung an Sachlichkeit und Differenziertheit einbüßt(e).¹⁸ Hierzu trug auch die mediale Aufladung der Diskussion bei, die in übertriebener Weise eine von Vereinen ausgehende Gefährdungslage skizzierte.¹⁹ Zudem wurden in der Diskussion Begrifflichkeiten nicht immer präzise verwendet, insbesondere wurde häufig davon gesprochen, der Gesetzgeber habe die „Sterbehilfe“ neu geregelt.²⁰ Hierdurch besteht die Gefahr einer Vermengung der Argumente, da der eigentliche Regelungsgegenstand der neu erlassenen Vorschrift die Sterbehilfe im eigentlichen Sinne gar nicht unmittelbar betrifft.

Trotz erheblicher Bedenken in der Wissenschaft gegenüber dem Gesetzgebungsvorhaben, insbesondere geäußert in einer Stellungnahme der Deutschen Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer,²¹ wurde durch das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 03.12.2015 die neue Vorschrift des § 217 StGB eingeführt,²² die am 10.12.2015 in Kraft getreten ist. Die neu erlassene Vorschrift sollte der

15 BR-Drs. 436/08.

16 BR-Drs. 149/10.

17 BT-Drs. 17/11126.

18 Vgl. *Hilgendorf*, Jahrbuch für Recht und Ethik 2007, 479.

19 Vgl. *Fischer*, Vorgänge Nr. 210/211, 2015, 105 (106).

20 beispielsweise: *Feuerbach*, FAZ Online vom 06.11.2015; *Patalong*, Spiegel Online vom 12.03.2014; *Schmergal*, Der Spiegel 2015, Heft 45, S. 30 ff.

21 Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer, Vorgänge Nr. 210/211, 2015, 101.

22 BGBl. I 2015 S. 2177.

Abwägungsproblematik gerecht werden und einerseits das Problem der Vereine in Angriff nehmen und dem Lebensschutz dienen,²³ andererseits aber auch das Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten²⁴ bewahren.²⁵ Bei der Umsetzung fällt insbesondere auf, dass der Gesetzgeber sich Vereine, die entsprechende Unterstützungshandlungen zu freiverantwortlichen Suiziden anbieten, „herausgepickt“ hat, um diese als Sündenbock für die Durchsetzung eigener Wertvorstellungen zu instrumentalisieren.²⁶ Die Tätigkeiten der für diese Vereine handelnden Personen fallen nämlich vornehmlich unter die Neuregelung, sodass sie hauptsächlich von der Strafdrohung des § 217 StGB betroffen sein können. Um eine eventuelle Strafwürdigkeit der Tätigkeiten derartiger Vereine bewerten zu können, muss man sich aber mit der tatsächlichen Durchführung von Unterstützungshandlungen auseinandersetzen.²⁷ In Anbetracht der Ausgestaltung der Norm scheint es, als habe der Gesetzgeber solche Informationen nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist daher die These, dass § 217 StGB in seiner aktuellen Form gestrichen werden sollte. Diese These stützt sich insbesondere auf die Überlegung, dass die Bestimmung eines tragfähigen Schutzgutes des § 217 StGB kaum möglich ist und sich hierdurch erhebliche Schwierigkeiten in der Auslegung der Norm ergeben. Zudem ist die Berechtigung der Vorschrift aufgrund des dubiosen Schutzkonzeptes im Strafrecht als *ultima ratio* der Gestaltungsmittel des Gesetzgebers nicht begründbar.

Letztendlich überzeugt § 217 StGB auch in rechtspolitischer Hinsicht nicht. „[Z]ugespitzt: im Parlament entscheidet (auch unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel) die Mehrheit und nicht der Sachverstand“.²⁸ Die Aufhebung der Vorschrift durch den Gesetzgeber ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und das Bundesverfassungsgericht wird in den dort anhängig gemachten Verfahren vermutlich nicht die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift feststellen. Das Bundesverfassungsgericht hat § 217 StGB auch in der ergangenen Eilentscheidung nicht außer Kraft gesetzt.²⁹ Den-

23 BT-Drs. 18/5373 S. 2.

24 „Verbum hoc ‚si quis‘ tam masculos quam feminas complectitur“, Corpus Iuris Civilis Digesten L, 16,1.

25 BT-Drs. 18/5373 S. 2 f., 13.

26 Riemer, BRJ 2016, 96 (106).

27 So auch Hilgendorf, Jahrbuch für Recht und Ethik 2007, 479.

28 Allgemein bzgl. der Legitimation von Strafnormen Sternberg-Lieben in: Hefendehl/Hirsch/Wohlers, 65 (76).

29 BVerfG, Beschluss vom 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, NJW 2016, 558.

noch soll diese Arbeit aufzeigen, dass ein Schutz des Selbstbestimmungsrechts durchaus auf eine andere Art und Weise hätte erreicht werden können.

Die Untersuchung der aufgeworfenen These erfolgt anhand folgender Struktur: Um eine präzise Zuordnung der verschiedenen Argumente zu ermöglichen, erfolgt zunächst eine Definition der maßgeblichen Begriffe. Insbesondere sollen solche Begriffe ausgesondert werden, denen *a priori* eine kriminalisierende oder idealisierende Wertung innewohnt. Sodann wird die strafrechtliche Behandlung von Suizid und Sterbehilfe vor der Einführung des § 217 StGB dargestellt. Diese Darstellung ist im Hinblick auf den Suizid und die Beihilfe hierzu notwendig, um die durch § 217 StGB eingetretenen Änderungen umfassend nachzuvollziehen. Die Darstellung der Strafbarkeit der einzelnen Sterbehilfekonstellationen ist insbesondere im Hinblick auf die rechtspolitische Diskussion unumgänglich. Um aufzuzeigen, wie schwer es in der Vergangenheit war, einen Konsens zu finden und welcher Kritik alternative Gesetzesinitiativen ausgesetzt waren, wird sodann die Entstehungsgeschichte bis zur Einführung des § 217 StGB dargestellt.

Im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der neu erlassenen Vorschrift soll zunächst untersucht werden, welche Anforderungen an den Erlass von Strafvorschriften durch die Rechtsgutslehre gestellt werden und welche rechtlichen Folgen sich aus dem Fehlen eines Rechtsgutes ergeben können. Im Anschluss hieran soll geklärt werden, welches Schutzgut für die Auslegung der Vorschrift maßgeblich ist, ob dieses Schutzgut tatsächlich den Anforderungen an eine systemkritische Rechtsgutslehre gerecht wird und die Vorschrift berechtigterweise in das Strafrecht aufgenommen wurde. Nach der Auslegung und einem Überblick über die gegen § 217 StGB bestehenden rechtspolitischen Bedenken werden alternative Regelungsmöglichkeiten zur neu eingeführten Norm vorgeschlagen.

Kapitel 1: Begrifflichkeiten, rechtliche Ausgangslage und Gesetzgebungsgeschichte

I. Terminologie und Begriffsbestimmung

1) Euthanasie: Bedeutung im Laufe der letzten Jahrhunderte

In der Diskussion werden die Begriffe Euthanasie, Suizid und Sterbehilfe verwendet. Auch wenn die beiden letztgenannten Begriffe vermehrt in der Literatur auftauchen, findet sich in manchen Veröffentlichungen noch der Begriff der „Euthanasie“.³⁰ Dieser stammt aus dem Griechischen und bedeutet leichter/guter Tod, abgeleitet aus *eũ* = gut, wohl und *thánatos* = Tod. Wie die folgende Untersuchung zeigen wird, wurde diesem Begriff jedoch im Laufe der Jahrhunderte eine immer wieder veränderte Bedeutung beigemessen. Ein kurzer historischer Überblick soll aufzeigen, aus welchen Gründen dieser Begriff in der heutigen Zeit nicht ohne weiteres unbelastet verwendet werden kann.

Im antiken Griechenland wurde der Begriff der „Euthanasie“ geprägt. Verschiedene Autoren, beginnend mit den Dichtern *Kratinos* (5. Jahrhundert v. Chr.), *Menandros* (342/341 bis 293/292 v. Chr.) und *Poseidippos* (ca. 300 v. Chr.), sprachen alle in ihren Werken in unterschiedlicher Weise von einem guten Tod im Sinne eines leichten und frühzeitigen Todes ohne leidvoller Krankheiten.³¹

Die früheren Stoiker gingen ca. im 3. Jahrhundert v. Chr. davon aus, dass allein der Weise einen guten Tod habe und „eines guten Todes zu sterben [...] heiße, mit einem irgendwie beschaffenen Tod nach der rechten

30 Beispielsweise: *Benzenhöfer*, *Der gute Tod?*, S. 9 fasst unter diesen Begriff auch die Konstellation des assistierten Suizides, bei dem die Tatherrschaft beim Patienten liegt; *Hermann*, *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 2 828 (829); ausdrücklich von der Substitution des Euthanasie-Begriffs mit dem der Sterbehilfe distanzierend: *Lorenz*, *JZ* 2009, 57 (58), *Lorenz* fasst unter diesen Begriff der „Euthanasie“ neben den Konstellationen der Fremdtötung auch den sog. assistierten Suizid, also eine Selbsttötung; neben „Sterbehilfe“ und „Sterbebegleitung“ auch auf den Begriff der „Euthanasie“ abstellend *Sinn* in: *SK-StGB*, § 212 Rn. 48; *Wessels/Hettinger/Engländer*, *BT* 1, Rn. 28 ff.

31 *Benzenhöfer*, *Der gute Tod?*, S. 13.

Art zu enden³². Euthanasie bedeutete somit, einen Tod nach tugendhafter Art zu sterben, also gewissermaßen einen würdigen Tod.³³ Dies sahen die Stoiker jedoch lediglich als Zwischenschritt an – primär im Vordergrund stand das Ziel, ein „Weiser“ zu werden.³⁴ Hinsichtlich der späteren Stoiker (*Seneca*, *Epiktet* und *Marc Aurel* 4 v. Chr. – 180 n. Chr.) ist *Seneca* (4 v. Chr. – 65 n. Chr.) zu nennen. Er war Verfechter eines Suizides in den Fällen, in denen ein Leben nicht mehr naturgemäß schien: „Früher zu sterben oder später, bedeutet nichts, gut zu sterben oder schlecht, bedeutet etwas: gut zu sterben heißt aber, der Gefahr zu entgehen, schlecht zu leben.“³⁵

Insbesondere der Tod des ersten römischen Kaisers *Augustus* prägte die Begriffsgeschichte – dieser wurde um 120 n. Chr. vom Historiker *Sueton* in seinem Werk „Kaiserbiographien“ (*De vita caesarum*) ausführlich beschrieben: „Und während er sich bei den eben aus Rom Angekommenen nach der kranken Tochter des Drusus erkundigte, starb er unter den Küssen der Livia mit den Worten: ‚Livia, gedenke unserer Ehe und lebe wohl.‘ So wurde ihm der leichte Tod zuteil, den er sich immer gewünscht hatte. Denn fast immer, wenn er hörte, daß jemand schnell und ohne Qualen gestorben sei, erbat er für sich und die Seinen von den Göttern eine ähnliche ‚Euthanasie‘ – dieses Wort nämlich pflegte er zu gebrauchen.“³⁶ Die Bedeutung der Euthanasie reichte somit von einem leichten Tod ohne vorherige lange Krankheit über einen schnellen und schmerzlosen Tod bis hin zu einem würdigen Tod. Essentiell ist jedoch, dass in diesem ursprünglichen Begriffsverständnis in der Antike die Beihilfe zur Selbsttötung oder die Tötung auf Verlangen nicht mit dem „Euthanasie“-Begriff in Verbindung gebracht wurde.³⁷

Das in der Antike bestehende liberale Verständnis in Bezug auf Entscheidungen am Lebensende wurde seit dem frühen Mittelalter durch die christliche Lehre erheblich in Frage gestellt – das Leben als Geschenk, über das nur Gott alleine verfügen darf, durfte nicht durch menschliches Verhalten, ob gegen sich selbst oder gegen Dritte, beendet werden.³⁸ Diese sehr restriktive Haltung hält weder die katholische noch die evangelische

32 Zitiert nach Übersetzung von *Potthoff*, Euthanasie in der Antike, S. 15.

33 *Potthoff*, Euthanasie in der Antike, S. 15.

34 *Benzenhöfer*, Der gute Tod?, S. 16.

35 *Seneca*, Briefe an Lucilius über Ethik Teil 1, 70. Brief, 489 (491).

36 *Sueton*, Kaiserbiographien, S. 175.

37 *Benzenhöfer*, Der gute Tod?, S. 19.

38 *Hilgendorf*, Einführung in das Medizinstrafrecht, Kapitel 3 Rn. 4; so auch *Thomas von Aquin*, Recht und Gerechtigkeit Theologische Summe II-II, Frage 64 Artikel 5, S. 93 ff., der die Selbsttötung als Todsünde ansah.